

Satzung

der

Paul Ehrlich-Stiftung

Stand März 2015

Präambel

Die Paul Ehrlich-Stiftung wurde am 13.07.1929 von Hedwig Ehrlich, der Witwe Paul Ehrlichs errichtet. Nach der Stiftungssatzung ging das Kapital der Paul Ehrlich-Stiftung als Sondervermögen in das Treuhand Eigentum und die Verwaltung der „Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ (heute Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität e.V.“ im folgenden kurz „Vereinigung“) über. Satzungs gemäß wurden seit 1930 aus den Zinsen des Stiftungsvermögens Medaillen, Preise und Stipendien an deutsche und ausländische Forscher verliehen, die in den Arbeitsgebieten Paul Ehrlichs „Urheber wertvoller Arbeiten“ waren.

Nach dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft musste die Paul Ehrlich-Stiftung im Jahre 1933 ihre Arbeit einstellen. Die Stifterin emigrierte im Jahre 1938 über die Schweiz in die USA. Sie erhielt die amerikanische Staatsbürgerschaft und blieb bis zu ihrem Tode (21.12.1948) in den USA.

Im Jahre 1952 konnte die Paul Ehrlich-Stiftung ihre Arbeit wieder aufnehmen. Der Stiftungsrat und der Vorstand der Stiftung „Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus“ vereinbarten im April 1952 den „Paul Ehrlich-Preis“ und den am 14.01.1926 gestifteten „Ludwig Darmstaedter-Preis“ zu vereinigen. Maßgebend für die Verleihung der vereinigten Preise ist nach dieser Vereinbarung die Satzung der Paul Ehrlich-Stiftung.

In Anerkennung des Lebenswerkes Paul Ehrlichs und in Würdigung seiner Verdienste gewährt der für das Gesundheitsressort zuständige Bundesminister der Paul Ehrlich-Stiftung seit März 1960 einen jährlichen Zuschuss, der zur Zeit € 50.000 beträgt.

Der Vorstand der Vereinigung hat seit 1952 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Paul Ehrlich-Stiftung eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die gewährleisten sollen, dass der Stiftungszweck besser erreicht werden kann. Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung, die der Paul Ehrlich-Preis erlangt hat, sind die Vereinigung und der Stiftungsrat übereingekommen, der Stiftungsurkunde vom 30.07.1929, unter Wahrung des erklärten Willens der Stifterin, im Jahre 1967 eine neue Fassung zu geben. Durch den gemeinsamen Beschluss der Vereinigung und des Stiftungsrats wurden im Jahre 1977 die Bestimmungen über die Preisverleihung (§§ 14–18), im Jahre 1979 die Kooptation des Stiftungsrats (§ 5 [7]), im Jahr 1980 die Bestimmungen über Zeit und Ort der Preisverleihung (§§ 16, 17), 1991 die über den Vorsitz im Stiftungsrat (§ 5 [2]a) und die §§ 8, 9, 10 [2]b und 10 [3] geändert. Im Jahre 2001 erfolgte eine Anpassung umfangreicher Teile der Satzung. In 2009 wurde die Anzahl der zu wählenden Preisträger in Ausnahmefällen auf drei erhöht (§ 14 der Satzung). Weitere Änderungen erfolgten im Jahre 2011 (§§ 4 und 11.1), 2013 (§§ 5, 8, 9 und 10) sowie 2015 (§§ 9, Abs. 2, Punkt ii. und iii.)

Satzung

§ 1 (Rechtsnatur)

Die Paul Ehrlich-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung. Ihr Vermögen wird von der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V. (im folgenden kurz „Vereinigung“) als Sondervermögen verwaltet. Die Vereinigung ist als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 anerkannt.

§ 2 (Zweck)

Zweck der Paul Ehrlich-Stiftung ist es, die geistige Tradition und das Andenken Paul Ehrlichs unter Wahrung des Willens der Stifterin zu pflegen, besonders durch

- a) die Auszeichnung in- und ausländischer Wissenschaftler, die auf dem von Paul Ehrlich bearbeiteten Gebieten, insbesondere der experimentellen und Chemotherapie, Blutforschung, klinischen Bakteriologie, Immunitätslehre und Krebsforschung hervorragende Leistungen vollbracht haben.
- b) die Gewährung von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den in a) genannten Gebieten.

§§ 3 bis 13 (Organe)

§ 3 (Organe)

1. der Ehrenpräsident
2. der Stiftungsrat
3. das Kuratorium

§ 4 (Ehrenpräsident)

Ehrenpräsident kann nur eine Persönlichkeit werden, die durch ihre hervorragende Stellung im öffentlichen oder geistigen Leben und ihr persönliches Ansehen geeignet ist, im besonderen Maße zur Erreichung des Stiftungszwecks beizutragen. In der Regel übernimmt der Präsident der Bundesrepublik Deutschland auf Anfrage des Vorsitzenden des Stiftungsrats das Amt des Ehrenpräsidenten.

§§ 5 bis 7 (Stiftungsrat)

§ 5 (Zusammensetzung des Stiftungsrats)

1. Dem Stiftungsrat müssen mindestens neun Mitglieder angehören, davon drei Mitglieder kraft Amtes und mindestens sechs zu kooptierende Wissenschaftler des In- und Auslandes.
2. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) der Vorsitzende des Vorstands der Vereinigung.
 - b) der Dekan des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
 - c) der für das Gesundheitsressort zuständige Bundesminister. Dieser kann seine Rechte durch einen von ihm zu benennenden Vertreter wahrnehmen lassen.
3. Die zu kooptierenden Mitglieder sollen aus einem Kreis von Wissenschaftlern und Forschern gewählt werden, die als Autoritäten anerkannt sind und einen hervorragenden Ruf genießen. Es ist erwünscht, dass die kooptierten Stiftungsratsmitglieder auf dem Arbeitsgebiet Paul Ehrlichs tätig sind, jedenfalls sollen sie aber als Wissenschaftler und Forscher hohen Ranges das Arbeitsgebiet Paul Ehrlichs übersehen können.
4. Über die Kooptation entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jedoch nicht gegen die Mehrheit seiner kooptierten Mitglieder. Der Stiftungsrat ist auch dann kooptationsfähig, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die in Absatz 1 vorgesehene Mindestzahl gesunken sein sollte.
5. Die Kooptation wird mit der Aushändigung der vom Ehrenpräsidenten und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats unterzeichneten Urkunde wirksam.
6. Die Amtszeit der nach Inkrafttreten dieser Satzung kooptierten Mitglieder beträgt sechs Kalenderjahre. Bei ihrer Berechnung wird das Jahr der Aufnahme in den Stiftungsrat als volles Jahr gezählt.
7. Erneute Kooptation ist zweimal zulässig.
8.
 - a) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird auf Vorschlag aus dessen Mitte mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Stiftungsrates auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
 - b) Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist kraft Amtes der Dekan des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a Main. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vorsitzende des Vorstands der Vereinigung dessen Aufgabe.

§ 6 (Aufgaben des Stiftungsrats)

1. Der Stiftungsrat wählt die Preisträger und die Stipendiaten.
2. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist u.a. das Verfahren zur Ermittlung der Preisträger und Stipendiaten sowie die Art und Weise der Preisverleihung zu regeln.

§ 7 (Beschlüsse des Stiftungsrats)

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mündlich oder schriftlich mitstimmen.
2. Bei der Wahl der Preisträger und der Stipendiaten ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich bei nur zwei Kandidaten Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§§ 8 bis 13 (Kuratorium)

§ 8 (Zusammensetzung und Vorsitz)

Das Kuratorium setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 9 (Ordentliche Mitglieder)

1. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens vierzehn in- und ausländischen Persönlichkeiten zusammen, die durch ihr hohes Ansehen im geistigen, wirtschaftlichen oder politischen Leben geeignet sind, in besonderem Maße zur Erreichung des Stiftungszweckes beizutragen. Davon gehören drei Mitglieder dem Kuratorium kraft Amtes, mindestens elf durch Wahl nach § 11 an.
2. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - i. der Ministerpräsident des Landes Hessen als Ehrenvorsitzender des Kuratoriums,

- ii. der **Präsident/die Präsidentin** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
 - iii. **der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung „Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus zu Frankfurt am Main“.**
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Sie endet mit Ablauf der Kuratoriumssitzung, die im vierten Jahr nach dem Jahr ihrer Wahl stattfindet. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 10 (Aufgaben des Kuratoriums)

1. Dem Kuratorium obliegt es, alle zur Erreichung des Stiftungszweckes geeigneten Maßnahmen zu beschließen, soweit nicht nach der Satzung die Vereinigung oder der Stiftungsrat zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens.
2. Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
5. Der Unterlagenversand kann auch auf elektronischem Wege oder per Fax erfolgen.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben,

§ 11 (Wahl der Kuratoriumsmitglieder)

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und den übrigen Kuratoriumsmitgliedern kraft Amtes gewählt. Die Leitung der Wahl hat der Vorsitzende des Stiftungsrats.

2. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Stiftungsrats hat das Recht, Vorschläge für die Wahlen zu machen. Für eine Wahl gilt eine von den Wahlberechtigten mit der Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten beschlossene Wahlordnung.
3. Die Wahl zum Mitglied des Kuratoriums wird mit Aushändigung der vom Ehrenpräsidenten und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates unterzeichneten Urkunde wirksam.

§ 12 (Inkompatibilität)

Niemand kann gleichzeitig dem Stiftungsrat und dem Kuratorium angehören.

§§ 13 bis 18 (Der Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preis)

§ 13 (Qualifikation)

1. Der Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preis wird für hervorragende Leistungen auf den Arbeitsgebieten Paul Ehrlichs (§ 2a) jeweils mit einer Goldmedaille verliehen.
2. Die Wahl der Preisträger darf nicht von der Nationalität, der Rasse, dem religiösen und politischen Bekenntnis, der Abstammung oder dem Geschlecht eines Vorgeschlagenen beeinflusst werden.

§ 14 (Grundsätze für die Preisverleihung)

Der Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preis wird jährlich an einen – in besonderen Fällen an zwei bzw. maximal drei – Preisträger verliehen. Wird an zwei oder drei Preisträger verliehen, so erhält jeder eine Goldmedaille und – soweit der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt – die Hälfte bzw. ein Drittel des Geldpreises.

§ 15 (Zeit und Ort der Preisverleihung)

Der Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preis soll möglichst am 14. März, dem Geburtstag Paul Ehrlichs, im Rahmen eines akademischen Festaktes in der Paulskirche zu Frankfurt am Main verliehen werden.

§ 16 (Berechtigung zum Vorschlag der Träger des Preises)

Jedes kooptierte Mitglied des Stiftungsrats sowie jeder bisherige Preisträger kann Vorschläge für die Verleihung des Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preises unterbreiten.

§ 17 (Stipendien)

1. Die Vereinigung soll dem Stiftungsrat aus dem Stiftungsvermögen Mittel für die Gewährung von Stipendien zur Verfügung stellen, soweit diese Mittel nicht für die Verleihung des Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preises benötigt werden.
2. Stipendien sollen nur an jüngere Wissenschaftler vergeben werden, die auf den in § 2a genannten Gebieten bereits besondere Leistungen vollbracht haben, oder auf Grund ihrer Leistungen besonders förderungswürdig erscheinen.

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands der Vereinigung und einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.
2. Zu Vorschlägen zu Satzungsänderungen ist die Stellungnahme des Vorsitzenden des Kuratoriums einzuholen. Widerspricht dieser einem solchen Vorschlag, so kann die Satzung nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands der Vereinigung und des Stiftungsrats geändert werden.
3. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzuschlagen.

Frankfurt am Main, 28. Mai 2015

Der Vorstand der Vereinigung

Für den Stiftungsrat

Neufassung der §§ 14-18	28. Juli 1977/30. September 1977
Neufassung des § 5 [7]	12. Oktober 1979
Neufassung der §§ 16 und 17	20. Mai 1980
Neufassung der § 5 [2]a, 8, 9, 10 [2]b und 10 [3]	13. März 1991
Neufassung der §§ 5 [2]b, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20	25. Oktober 2001
Neufassung des § 14	15. Juli 2009
Neufassung der §§ 4 und 11,1,	5. September 2011
Neufassung der §§ 5 [2] und [8], 8, 9, [2]b und 9 [3], 10 [3,4,5,6]	18. April.2013
Neufassung des § 9 [2]ii und iii	28. Mai 2015

ANHANG

Leben und Werk Paul Ehrlichs

Paul Ehrlich

Professor Dr. med.

Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz

Geboren am 14.03.1854 in Strehlen (Schlesien)

Gestorben am 20.08.1915 in Bad Homburg v.d.H.

Medizinstudium in Breslau, Straßburg, Freiburg i. Br., Promotion zum Dr. med. in Leipzig (1878); Privatdozent an der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin (1887); später dort a.o. Professor; Oberarzt an der Charité; von Robert Koch an das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin berufen; ab 1896 Leiter des „Instituts für Serumforschung und Serumprüfung“ in Berlin-Steglitz, ab 1899 des „Königlichen Instituts für experimentelle Therapie“, des heutigen „Paul Ehrlich-Instituts“, in Frankfurt am Main, seit 1906 auch des „Georg-Speyer-Hauses“.

Paul Ehrlich ist in die Geschichte der Medizin eingegangen als Begründer der Wirksamkeitsmessung von Heilseren und der modernen Chemotherapie. Er hat auf vielen medizinischen Gebieten als Forscher Bahnbrechendes geleistet. Sein wichtigster Beitrag zur klinischen Medizin waren seine Arbeiten über histologische Färbemethoden und seine Blutstudien. Mit seiner Habilitationsschrift „Das Sauerstoffbedürfnis des Organismus“ betrat er den Weg, den er während seines ganzen wissenschaftlichen Lebens verfolgte und der ihn zunächst zu seinen klassischen Untersuchungen über die Verteilungsgesetze der Gifte im Organismus führte.

Durch Aufklärung der zuvor nicht erkannten chemischen Konstitution des Atoxyls gelang es ihm, die gegen Syphilis-Spirochaeten wirksamen Arsenikalien, insbesondere das Salvarsan zu finden. Schon früher hatten Ehrlichs Untersuchungen die Bindungsgesetze der Schutzstoffe, vor allem der „Antitoxine“ an die spezifischen krankmachenden Toxine aufgeklärt. Paul Ehrlich erhielt 1908 den Nobelpreis (zusammen mit Elias Metschnikow) für seine Studien der Immunität, vor allem über die Standardisierung des Diphtherie-Serums, durch die dieses Heilmittel erst seine heutige Bedeutung erlangte, dazu viele weitere bedeutende Preise, Orden und Ehrenzeichen. Er war Ehrendoktor vieler Universitäten, u.a. Chicago, Oxford, Athen, Breslau, Ehrenbürger von Frankfurt am Main und Strehlen (Schlesien). Frankfurt am Main benannte nach ihm die Straße, in der über viele Jahre das Paul Ehrlich-Institut lag. (1990 erfolgte der Umzug nach Langen, einer Stadt nahe Frankfurt am Main).

Leben und Werk Ludwig Darmstaedters

Ludwig Darmstaedter

Professor Dr. phil., Dr. jur. h.c.

Geboren am 09.08.1846 in Mannheim

Gestorben am 17.10.1927 in Berlin

Studium der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie in Heidelberg, dort 1868 Promotion zum Dr. phil. unter Bunsen und Kirchhoff. Fortsetzung der chemischen Ausbildung in Leipzig und in Berlin, von 1869 bis 1871 in Paris, London, Brüssel und Carabanchel/Madrid. Seitdem Betätigung in der Industrie. 1884 Gründung der von Darmstaedter geleiteten Lanolinfabrik in Martinikenfelde. Ehrenmitglied des „Kgl. Instituts für experimentelle Therapie“, des heutigen „Paul Ehrlich-Instituts“, später auch des Chemotherapeutischen Forschungsinstituts „Georg-Speyer Haus“.

Ludwig Darmstaedter ist als Chemiker durch eine Reihe grundlegender chemischer Arbeiten, u.a. über Naphtholdisulfosäuren und Dinitronaphthol („Naphtholgelb“) und als Historiker der Naturwissenschaften durch das von ihm gemeinsam mit R. Du Bois Reymond herausgegebene „Handbuch zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“ international bekannt geworden.

Darmstaedters Freundschaft mit Paul Ehrlich und sein Verhältnis für dessen Arbeitsweise waren der Anlass, dass er die Schwester seiner Frau, Franziska Speyer, die Witwe des Frankfurter Bankiers Georg Speyer, veranlasste, anstelle des von ihr zum Gedächtnis an ihren verstorbenen Mann geplanten Universitäts-Verwaltungsgebäudes ein Forschungsinstitut für Paul Ehrlich zu begründen: das Georg Speyer-Haus, in dem Paul Ehrlich die moderne Chemotherapie der Infektionskrankheiten entwickelte und das erste neuzeitliche Heilmittel gegen Syphilis, das Salvarsan, entdeckte. Darmstaedters Einsicht und Einfluss ist es zu verdanken, dass diese Umwälzung der Medizin so frühzeitig geschah. Zum Dank für die Stiftung Georg-Speyer-Haus wurde im Jahre 1926 anlässlich des 80. Geburtstages von Ludwig Darmstaedter der „Ludwig Darmstaedter-Preis“ begründet. Dieser wurde nach dem zweiten Weltkrieg (1952) mit dem im Jahre 1929 gestifteten „Paul Ehrlich-Preis“ der Paul Ehrlich-Stiftung vereinigt und heute als „Paul Ehrlich- und Ludwig Darmstaedter-Preis“ verliehen.